

# RS Vwgh 1994/3/15 93/11/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1994

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

KFG 1967 §66 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/24 91/11/0037 1

## Stammrechtssatz

Wenn beim Lenken eines Kraftfahrzeuges gegen eine oder mehrere Verkehrsvorschriften verstoßen wurde, kann - unabhängig davon, ob bzw in welchem Ausmaß Unfallfolgen eingetreten sind - als bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs 1 KFG ausschließlich eine solche nach Abs 2 lit f dieses Paragraphen in Betracht kommen. Wenn jedoch eine der darin genannten Voraussetzungen (besondere Gefährlichkeit der Verhältnisse oder besondere Rücksichtlosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern) fehlt, kann nicht darauf zurückgegriffen werden, daß die Aufzählung des § 66 Abs 2 KFG nur demonstrativ sei (Hinweis E 22.3.1983, 83/11/0021, 0022). Der VwGH ist daher zu dem Ergebnis gelangt, daß entweder in bezug auf einen einzelnen Vorfall bei der Übertretung maßgebender Verkehrsvorschriften durch einen Kraftfahrzeuglenker ein Verhalten vorliegt, das rechtlich dem § 66 Abs 2 lit f KFG zu unterstellen ist, in welchem Falle von einer bestimmten Tatsache auszugehen ist, oder keine derartige Subsumtion möglich ist, was dazu führt, daß dieses Verhalten auch nicht als bestimmte Tatsache angesehen werden kann, weil ihm sonst eine über den vom Gesetzgeber gesteckten Rahmen hinausgehende rechtliche Bedeutung beigemessen würde (Hinweis E 12.1.1988, 87/11/0063).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110093.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)